



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. ++43-1-531 15/2527
Fax: ++43-1-53109/2702
e-mail: dsrpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-817.349/0003-DSR/2008

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend

Per Mail: gundula.sayouni@bmgfj.gv.at

Betreff: Bundes-Kinder-und Jugendhilfegesetz 2009

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 184. Sitzung am 19. November 2008 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 5 Abs. 1 des Entwurfs:

Der Datenschutzrat regt grundsätzlich an, die Notwendigkeit der Abweichung zu Art. 20 Abs. 3 B-VG nochmals zu überdenken.

§ 5 Abs. 1 des Entwurfs könnte zu Interpretationsschwierigkeiten führen, da sich die Frage stellt, wer entscheidet, wann eine Offenbarung im Interesse der Minderjährigen liegt. Die vorgesehene Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt, eine Offenbarung sollte nur im „überwiegenden berechtigten Interesse des Minderjährigen“ erfolgen.

Es wird daher angeregt, den Begriff „überwiegenden berechtigten Interesse“ des Minderjährigen in dieser Bestimmung aufzunehmen.

Zu § 6 Abs. 4 des Entwurfs:

Hier sollte klargestellt werden, auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage der normierte Auskunftsanspruch beruht, (in Betracht kämen insb. Art. 20 Abs. 4 B-VG und § 1 Abs. 3 Z 1 DSG 2000). Sollte eine einfachgesetzliche Ausführung des

datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs beabsichtigt sein, wird eine Anpassung an § 1 Abs. 2 DSG 2000 („überwiegende berechtigte Interessen“) empfohlen.

Zu § 7 des Entwurfes:

Grundsätzlich wird vom Datenschutzrat angemerkt, dass gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 **Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln** erfolgen dürfen.

Der Datenschutzrat regt daher an, die Notwendigkeit der Erhebung der gegenständlichen sensiblen Daten nochmals zu überprüfen und auf das absolut erforderliche Ausmaß zu reduzieren.

Es wird angeregt, genauere Differenzierungen der Datenverwendungen nach den jeweils verwendeten Datenarten, Betroffenenkreisen, Empfängerkreisen und dem jeweiligen Zweck vorzunehmen. Insbesondere sollte eine entsprechende Determinierung der Verwendung sensibler Daten wie Gesundheitsdaten und dem Datum über die ethnische Herkunft sowie der Daten über strafrechtliche Verurteilungen und dem Religionsbekenntnis vorgenommen werden.

Generell stellt sich die Frage der Notwendigkeit der Erhebung der Datenarten über die ethnische Herkunft sowie dem Religionsbekenntnis von Angehörigen von Pflegepersonen.

In Abs.1 Z 3 sollte hinsichtlich der im **gemeinsamen Haushalt** lebenden Angehörigen konkretisiert werden.

Zu § 40 des Entwurfes:

Es wird angeregt, in Abs. 1 noch genauere Differenzierungen hinsichtlich der jeweiligen Zwecke und der aufgezählten Personengruppen, bzw. den angeführten Datenarten vorzunehmen.

Wiederum im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG 2000 sollte eine Übermittlung von Daten an bestimmte Empfängerkreise immer nur im „überwiegenden berechtigten“ Interesse der Minderjährigen erfolgen. Abs. 3 wäre daher dementsprechend anzupassen.

In Abs. 4 sollte zur Vermeidung von Redundanzen der Verweis auf die Bestimmungen des DSG 2000 für den internationalen Datenverkehr gestrichen

werden. Stattdessen könnte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass von ihrer Geltung ausgegangen wird.

Abs. 6 sollte die Aufbewahrungsfristen genauer regeln.

25. November 2008
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt